



KLEINGARTENVEREIN „GARTENFREUNDE“ E.V. NIEDERWÜRSCHNITZ

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Nutzen von orts-veränderlichen elektri- schen und benzinbetriebenen Geräten des Kleingartenvereins bei Arbeitseinsätzen und im Privaten

INHALT

1. Allgemeine Regelungen	1
2. Benutzung der Geräte, Werkzeuge und der sonstigen Gegenstände	1
3. Rückgabe	3
4. Haftung	3
5. Nutzungsentgelt	3

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Nutzen von ortsveränderlichen elektrischen und benzinbetriebenen Geräten des Kleingartenvereins bei Arbeitseinsätzen und im Privaten

ALLGEMEINE REGELUNGEN

(1) Welche Geräte / Werkzeuge sind von der Verordnung betroffen?

Von der Verordnung sind alle ortsveränderlichen elektrischen und benzinbetriebenen Geräte und Werkzeuge betroffen, z. B.

- Kabeltrommel/ Verlängerung/ Steckverteiler
- elektrische Gartengeräte (z. B. Rasenmäher, Trimmer, etc.)
- elektrische Handwerksgeräte (z. B. Bohrmaschine, Schleifer, etc.)
- elektrische Partyartikel (z. B. Girlanden, Audiogeräte, etc.)
- Handlampen / Strahler
- benzinbetriebene Gartengeräte (Rasenmäher, Freischneider, etc.)
- usw.

Jedes ortsveränderliche elektrische und benzinbetriebene Gerät wurde durch einen Fachmann mit einer Gerätenummer und einer Prüfplakette gekennzeichnet. Das Datum auf der Prüfplakette besagt den letzten Tag der Benutzung vor der Prüfung.

(2) Nicht verliehen werden:

Wegen der hohen Verletzungsgefahr werden nachfolgende Geräte nicht verliehen:

- die Kettensäge,
- die Motorsensen,
- der große Benzinrasenmäher,

- das Schweißgerät
- die elektrische Handkreissäge

(3) Benutzung

Die Benutzung der Geräte / Werkzeuge darf nur im Rahmen der Pflichtstunden oder im Privaten erfolgen. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

(4) Mietvertrag

Die Benutzung von ortsveränderlichen elektrischen und benzinbetriebenen Geräten des Kleingartenvereins erfolgt auf Grund eines vor der Benutzung abzuschließenden schriftlichen Vertrags zwischen dem Kleingartenverein „Gartenfreunde“ e.V. Niederwürschnitz und dem Nutzer (Mitglied). Ein Nutzen ohne den erforderlichen Vertrag ist untersagt.

BENUTZUNG DER GERÄTE, WERKZEUGE UND DER SONSTIGEN GEGENSTÄNDE

(1) Was ist vor der Nutzung zu tun?

Der Werkstattwart wird bei der Übergabe den Nutzer auf fach- und sachgerechte Verwendung hinweisen. Der Mieter hat dies durch seine Unterschrift zu bestätigen und ist ebenso verpflichtet vor Ingebrauchnahme eine Sichtprüfung durchzuführen.

Sollten dabei sichtbare Mängel oder eine fehlende Wiederholungsprüfung festgestellt werden, darf das Gerät nicht verwendet werden. Hierüber muss unverzüglich der Werkstattwart oder der Vorstand informiert werden.

(2) Allgemeine Schutzmaßnahmen

Das Benutzen geliehener Geräte im Privatbereich und im Rahmen der Pflichtstunden setzt unabdingbar Schutzmaßnahmen voraus (z. B. FI-Schutz).

Des Weiteren darf die Nutzung nur mit geeigneter Schutzausrüstung erfolgen (Arbeits- und Unfallschutz). Für diese Schutzmaßnahmen ist dabei der Nutzer eigenverantwortlich.

(3) Was ist beim Betreiben elektrischer Geräte zu beachten?

a) Gefahren

- Gefahren durch elektrischen Stromschlag!
- Gefahren durch außer Kontrolle geratenes Werkzeug oder Werkstück!
- Gefahren durch Erfassung von Kleidung und Haaren!
- Gefahren durch Lärm!
- Gefahren durch Hand - Arm - Vibrationen!

b) Schutzmaßnahmen - Was ist zu beachten?

- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Betriebsanleitung des Herstellers sind zu beachten!
- Beim Werkzeugwechsel: Netzstecker ziehen!
- Nur zugelassene Werkzeuge in elektrischen Handwerkzeugen benutzen!
- Werkzeuge nur bestimmungsgerecht verwenden!
- Anschlussleitungen vor Inbetriebnahme auf Beschädigungen prüfen!
- Schutzeinrichtungen vor Gebrauch auf Vollständigkeit und Funktion überprüfen!
- Schutzeinrichtungen nicht abmontieren oder blockieren!
- Elektrische Handwerkzeuge bei sicherem Stand und mit beiden Händen führen!
- Elektrische Geräte / Werkzeuge nur über mit FI-Schalter (30mA) abgesichertes Stromnetz benutzen! Das Betreiben elektrischer Geräte und Werkzeuge an Stromkreisen ohne FI-Schutz (Bestandsanlagen) ist ausdrücklich nur mit einem zwischengeschalteten FI-Schutz-Adapter zulässig. Diese sind in der Gartenanlage vorhanden und können vom Werkstattwart mit herausgegeben werden.
- Bei der Nutzung auf geeignete Schutzkleidung achten.
- Bei der Benutzung von Bohrmaschinen keine Handschuhe verwenden!

(4) Was ist beim Betreiben benzinbetriebener Geräte zu beachten?

a) Gefahren

- Gefahren durch Abgase und Lärm,
- Gefahren durch rotierende, scharfe Schneidwerkzeuge,
- Gefahren durch erfasste und weggeschleuderte Fremdkörper, Verbrennungsgefahr an heißen Maschinenteilen.

b) Schutzmaßnahmen - Was ist zu beachten?

Beim Betreiben benzinbetriebener Geräte und Werkzeuge sind nachfolgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur unter Aufsicht mit dem Gerät arbeiten.
- Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist zu beachten (Diese ist vom Werkstattverantwortlichen mit dem Gerät auszugeben)
- Vor Arbeitsbeginn ist eine Sichtprüfung durchzuführen. Hierbei sind die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen sowie alle beweglichen / rotierenden Anbauteile (z. B. das Messer, Fadenspule, etc.) auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- Niemals ohne Schutzeinrichtung, (z. B. Prallblech, Grasfangeinrichtung, etc.) arbeiten.
- Beim Umgang ist auf geeignete Sicherheitskleidung zu achten.
- Beim Arbeiten einen Sicherheitsabstand zu anderen Personen einhalten.
- Beim Betanken einen Sicherheitseinfüllstutzen verwenden. Beim Tanken nicht Rauchen und mit offenen Feuer hantieren.
- Beim Verlassen und Transportieren des Gerätes sowie bei Wartungsarbeiten ist der Motor abzuschalten.
- Die speziellen Betriebsanweisungen zu einzelnen Geräten und Werkzeugen sind zu beachten

RÜCKGABE

(1) Rückgabe der Geräte

Bei der Rückgabe der geliehenen Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände ist auf Sauberkeit und Funktionstüchtigkeit zu achten.

(2) Rücknahme der Geräte

Bei der Rücknahme der geliehenen Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände wird der im Beisein des Nutzers auf nachfolgende Punkte überprüfen:

- allgemeiner Zustand
- sichtbare Mängel
- Sauberkeit
- Vollständigkeit.

HAFTUNG

(1) Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät / die Geräte ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Den Mietgegenstand beim Außeneinsatz gegen schädigende Witterungseinflüsse entsprechend zu sichern;
- Den Mietgegenstand gegen Diebstahl und Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern.

(2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Mietgegenstand entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.

(3) Wird bei der Rückgabe des Mietgegenstandes ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den

Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Mietgegenstandes vorhanden war.

NUTZUNGSENTGELT

Für die Nutzung von vereinseigenen Gegenständen werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

je FI-Schutz-Adapter	0,50 EUR
je Festzeltgarnitur ¹	2,00 EUR
je Partybeleuchtung	2,00 EUR
Leiter ²	2,00 EUR
je Holzkohlegrill	5,00 EUR
Elektrischer Rasentrimmer	5,00 EUR
Elektrische Heckenschere	5,00 EUR
Elektrische Kleingeräte (Bohrmaschine, Multischleifer, Winkelschleifer, etc.)	5,00 EUR
Kleiner Benzinrasenmäher ³	10,00 EUR
Rollsieb	10,00 EUR
Hochdruckreiniger	10,00 EUR
Gartenhäcksler	10,00 EUR

Der Vorstand

¹ bestehend aus 2 Bänken und 1 Tisch

² 3teilig

³ einschließlich Benzin